

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2014/2015

Steuerwesen

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Winter 2014/2015 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverband beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.
- Aktualisierungen der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2023 finden Sie auf Seite 1 des Lösungsvorschlags. Diese sollten Sie sich vorab durchlesen.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2024 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Winter 2014/2015**

Anpassung der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2023																																					
Winter 2014/2015	Sachverhalt	aktualisiert																																			
Einkommensteuer Sachverhalt 1	Kalenderjahr 2013	Kalenderjahr 2023																																			
	Veranlagungszeitraum 2013	Veranlagungszeitraum 2023																																			
Sachverhalt 3		W war im Kj. 2023 an 225 Tagen in seinem häuslichen Arbeitszimmer beruflich tätig.																																			
Abgabenordnung Sachverhalt 3	<p>Im Januar 2013 hat M seine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2011 beim Finanzamt abgegeben. Am 20. März 2013 erhielt er den Bescheid für 2011 mit Datum vom 19. März 2013.</p> <p>Am 13. Juni 2013 stellte M fest, dass er vergessen hatte, in 2011 gezahlte ...</p>	<p>Am 10. Januar 2023 hat M seine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2021 an das Finanzamt übermittelt. Am 15. März 2023 erhielt er den Bescheid für 2021 (Aufgabe zur Post 14. März 2023, Dienstag).</p> <p>Am 13. Juni 2023 stellte M fest, dass er vergessen hatte, in 2021 gezahlte</p> <p>M wird steuerlich nicht beraten und hat keinen Antrag auf Fristverlängerung gestellt.</p>																																			
<u>Auszug Kalender</u>																																					
Mo Di Mi Do Fr Sa So																																					
<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td style="text-align: center;">1</td><td style="text-align: center;">2</td><td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4</td><td style="text-align: center;">5</td><td style="text-align: center;">6</td><td style="text-align: center;">7</td><td style="text-align: center;">8</td><td style="text-align: center;">9</td><td style="text-align: center;">10</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">11</td><td style="text-align: center;">12</td><td style="text-align: center;">13</td><td style="text-align: center;">14</td><td style="text-align: center;">15</td><td style="text-align: center;">16</td><td style="text-align: center;">17</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">18</td><td style="text-align: center;">19</td><td style="text-align: center;">20</td><td style="text-align: center;">21</td><td style="text-align: center;">22</td><td style="text-align: center;">23</td><td style="text-align: center;">24</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">25</td><td style="text-align: center;">26</td><td style="text-align: center;">27</td><td style="text-align: center;">28</td><td style="text-align: center;">29</td><td style="text-align: center;">30</td><td></td> </tr> </table>							1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
				1	2	3																															
4	5	6	7	8	9	10																															
11	12	13	14	15	16	17																															
18	19	20	21	22	23	24																															
25	26	27	28	29	30																																

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Winter 2014/2015**

Einkommensteuer: Sachverhalt 1

Aufgabe 3

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 35 EStG

- 4 x 1.651,00 € = **6.604 €** (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG)
maximal die tatsächlich anteilig zu zahlende Gewerbesteuer i. H. v.
- 7.428,00 € (§ 35 Abs. 1 Satz 5 EStG)

Steuerermäßigung: **6.604 €**

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Winter 2014/2015**

Einkommensteuer: Sachverhalt 2

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

Einnahmen

Erdgeschoss:	umsatzsteuerpflichtig, $(840 \text{ €} \times 1,19) \times 12 \text{ Monate} =$	11.995,20 €
	<u>Hinweis:</u> M kann auf die Steuerbefreiung verzichten, weil die Buchhandlung die Räume ausschließlich für Umsätze verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (§ 9 Abs. 2 UStG).	
1. Obergeschoss:	umsatzsteuerfrei, $1.150 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} =$	13.800,00 €
	<u>Hinweis:</u> M kann <u>nicht</u> auf die Steuerbefreiung verzichten, weil das Versicherungsmaklerbüro die Räume für steuerfreie Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 11 UStG verwendet, die nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen (§ 9 Abs. 2 UStG).	
2. Obergeschoss:	umsatzsteuerfrei, $1.260 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} =$	15.120,00 €
	<u>Hinweis:</u> M kann <u>nicht</u> auf die Steuerbefreiung verzichten, weil die Zahnarztpraxis die Räume für steuerfreie Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 14 UStG verwendet, die nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen (§ 9 Abs. 2 UStG).	
3. Obergeschoss:	umsatzsteuerpflichtig, $(980 \text{ €} \times 1,19) \times 12 \text{ Monate} =$	13.994,40 €
	<u>Hinweis:</u> M kann auf die Steuerbefreiung verzichten, weil die Rechtsanwaltskanzlei die Räume ausschließlich für Umsätze verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (§ 9 Abs. 2 UStG).	
Dachgeschoss	umsatzsteuerfrei, $750 \text{ €} \times 9 \text{ Monate} =$	6.750,00 €
	<u>Hinweis:</u> M kann auf die Steuerbefreiung <u>nicht</u> verzichten, weil der Mieter die Räume nicht für unternehmerische Zwecke verwendet (§ 9 Abs. 1 UStG).	
USt-Erstattung Vorjahr		<u>1.363,40 €</u>
		63.023,00 €

Werbungskosten

Gebäude-AfA (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b EStG)		
80% v. 426.850 € = 341.480 € x 2% =	6.829,60 €	
Umsatzsteuervorauszahlungen	275,61 €	
Schuldzinsen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 EStG), 23.448 € - 7.816 € =	15.632,00 €	
Instandhaltung, $4.800 \text{ €} \times 1,19 = 5.712 \text{ €} \times 98\% =$	5.597,76 €	
Gebäudevers., Grundbesitzabg. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EStG), 3.654 € + 21.417 € =	25.071,00 €	
Steuerberatungskosten, $(707,40 \text{ €} + 129,90 \text{ €}) \times 1,19 =$	996,39 €	-54.402,36 €
Summe der Einkünfte		8.620,64 €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG), $4.260 \text{ €} \times 8/12 =$		-2.840,00 €
<u>Hinweis:</u> Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages sind für die <u>vollen</u> Kalendermonate September bis Dezember <u>nicht</u> erfüllt.		
Gesamtbetrag der Einkünfte		<u>5.780,64 €</u>

Nichtansätze

- Die Steuerberatungskosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte sind Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG).
- Die Tilgungsleistungen können nicht steuermindernd berücksichtigt werden, weil es sich hierbei um die regelmäßige Abzahlung bzw. Rückzahlung einer langfristigen Schuld in Form von Teilbeträgen handelt.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Winter 2014/2015**

Einkommensteuer: Sachverhalt 3

Aufgabe 1

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 EStG)

Vorläufiger Gewinn 28.540,00 €

Ermittlung des privaten Nutzungswerts (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

Fahrtenbuchmethode

Privater Nutzungsanteil: $(6.063\text{Km}/9.400\text{ Km}) \times 100 = 64,50\%$

Pkw-Kosten mit Vorsteuerabzug

Tanken/Waschen (netto) 1.278,56 €

Leasingraten (netto) 4.436,97 €

5.715,53 €

x 64,50% = 3.686,52 €

Umsatzsteuer: 19% v. 3.686,52 € = 700,44 €

Pkw-Kosten ohne Vorsteuerabzug

Kfz-Haftpflichtvers. 169,27 €

Kfz-Vollkaskovers. 198,34 €

Kfz-Steuer 124,00 €

491,61 €

x 64,50% = 317,09 €

Mautgeb. 10,20 €

Hinweis: Nicht absetzbar sind die Aufwendungen für Mautgebühren und Autobahnvignetten anlässlich einer Urlaubsfahrt.

(BFH-Urteil vom 14.09.2005, VI R 37/03, BStBl II 2006, 72 und
BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl I 2009, 1326)

Homeoffice-Pauschale (§ 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG)

Aktualisierung des Sachverhalts: W war im Kj. 2023 an 225 Tagen in seinem häuslichen Arbeitszimmer beruflich tätig.

225 Tage x 6 € = 1.350,00 €

höchstens -1.260,00 €

Da das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit bildet, sind die Aufwendungen i. H. v. 2.357,18 € nicht abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG).

31.994,25 €

Hinweis: Private Nutzung Pkw

Voraussetzung für die Anwendung der 1%-Methode zur Ermittlung des privaten Nutzungswerts eines Kraftfahrzeugs ist, dass es zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Da das Kraftfahrzeug nur zu 35,5% betrieblich genutzt wird, kann der private Nutzungswert nicht mittels der 1%-Regel ermittelt werden.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Winter 2014/2015**

Einkommensteuer: Sachverhalt 3

Aufgabe 2

Altersentlastungsbetrag, § 24a EStG

- Josef Wagner, geb. 22. Sept. 1943
 - Vollendung des 64. Lebensjahres in 2007
 - nicht begünstigt sind die Renteneinkünfte
 - begünstigte Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (§ 18 EStG)
- > Anspruch auf den Altersentlastungsbetrag ab dem Jahr 2008
 35,2% v. 32.004 € = 11.266 €, höchstens **1.672 €**

Hinweis:

Altersentlastungsbetrag

- **Altersvoraussetzung**
Vollendung des 64. Lebensjahres vor dem Beginn des Kalenderjahres.
- **Bemessungsgrundlage**
Arbeitslohn (ohne Versorgungsbezüge)
+ positive Summe der übrigen Einkünfte ohne Leibrenten

= Bemessungsgrundlage
- **Höhe des Altersentlastungsbetrages**
Berechnet sich nach einem Prozentsatz, der abhängig ist von dem Kalenderjahr, das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgt.
- **Aufrunden**
Der Altersentlastungsbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden (R 24a Abs. 1 S. 4 EStR)

Aufgabe 3

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, § 35a EStG

Aufwendungen Haushaltshilfe	10.598,87 €
Nicht begünstigt sind die Aufwendungen für die Reinigung des Arbeitszimmers, weil sie Betriebsausgaben darstellen (§ 35a Abs. 5 Satz 1 EStG).	
10% von 10.598,87 € =	-1.059,89 €
begünstigte Aufwendungen	9.538,98 €

Alternativ:

▪ Essenkochen und Wäschewaschen, 50% von 10.598,87 =	5.299,43 €
▪ Reinigung, 50% von 10.598,87 =	5.299,44 €
Nicht begünstigt sind die Aufwendungen für die Reinigung des Arbeitszimmers, weil sie Betriebsausgaben darstellen (§ 35a Abs. 5 Satz 1 EStG).	
1/5 von 5.299,43 € =	-1.059,89 €
begünstigte Aufwendungen	4.239,55 €

Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG

20% von 9.538,98 = **1.908 €** (gerundet), höchstens 4.000 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Winter 2014/2015**

Gewerbesteuer

Aufgabe 1

Steuerlicher Gewinn		350.000,00 €
Hinzurechnungen nach § 8 GewStG		
Nr. 1 Buchst. a	Zinsaufwendungen	65.000,00 €
Nr. 1 Buchst. d	Miete EDV-Anlage	
	20% v. (12 x 2.500 €) =	6.000,00 €
Nr. 1 Buchst. e	Miete Geschäftsräume	
	50% v. 50.000 € =	25.000,00 €
		96.000,00 €
	./.. Freibetrag (200.000 €)	-96.000,00 €
	= verbleibender Betrag	0,00 €
./.. Kürzungen nach § 9 GewStG		
Nr. 1	Betriebsgrundstück, 250.000 € x 140% x 1,2% =	-4.200,00 €
Nr. 2	Gewinnanteil KG	-7.000,00 €
=	vorläufiger Gewerbeertrag	338.800,00 €
	Gewerbeertrag abgerundet auf volle 100 € (§11 Abs. 1 GewStG)	338.800,00 €
	Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)	
./..	24.500 € bei natürlichen Personen und Personengesellschaften	-24.500,00 €
	0 € bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)	0,00 €
=	endgültiger Gewerbeertrag	314.300,00 €
x	3,5 % Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	
=	Gewerbesteuermessbetrag	11.000,00 (auf volle Euro nach unten abgerundet, R 14.1 GewStR)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Winter 2014/2015**

Gewerbesteuer

Aufgabe 2

	Summe	Braunschweig	Jena
Arbeitslöhne ohne Ausbildungsvergütungen (§ 31 Abs. 1 u. 2 GewStG)	376.100,00	308.300,00	67.800,00
Fiktiver Unternehmerlohn (§ 31 Abs. 5 GewStG)	25.000,00	80% v. 25.000 = 20.000,00	20% v. 25.000 = 5.000,00
Arbeitslöhne insgesamt	401.100,00	328.300,00	72.800,00
Abrundung auf volle T€ (§ 29 Abs. 3 GewStG)	400.000,00	328.000,00	72.000,00
entspricht in %	100%	82%	18%
Gewerbesteuermessbetrag bzw. Zerlegungsanteile	11.000,00	9.020,00	1.980,00
Hebesatz		450%	420%
Gewerbesteuer		40.590,00	8.316,00

Hinweis: Der fiktive Unternehmerlohn (§ 31 Abs. 5 GewStG) i. H. v. 25.000 € ist nach dem Anteil der Tätigkeit des Unternehmers in den einzelnen Betriebsstätten zu verteilen (R 31.1 Abs. 6 Satz 4 GewStR).

Alternativ:

Gemeinde	Arbeitslöhne i. S. d. § 31 GewStG abgerundet auf volle tausend Euro (§ 29 Abs. 3 GewStG)	in %	x Mess- betrag		x Hebe- satz § 16 GewStG	GewSt
Braunschweig	328.000,00	82%	11.000,00	9.020,00	450%	40.590,00
Jena	72.000,00	18%	11.000,00	1.980,00	420%	8.316,00
	400.000,00	100%		11.000,00		48.906,00

Ermittlung der Arbeitslöhne (§ 31 GewStG)

Braunschweig

Löhne u. Gehälter ohne Ausbildungsvergütungen (§ 31 Abs. 1 u. 2 GewStG)
 318.300 € ./ 10.000 € = 308.300,00
 fiktiver Unternehmerlohn (§ 31 Abs. 5 GewStG)
 80% v. 25.000 € = 20.000,00
328.300,00
 abgerundet auf volle tausend Euro (§ 29 Abs. 3 GewStG) **328.000,00**

Jena

Löhne u. Gehälter ohne Ausbildungsvergütungen (§ 31 Abs. 1 u. 2 GewStG)
 73.600 € ./ 5.800 € = 67.800,00
 Fiktiver Unternehmerlohn (§ 31 Abs. 5 GewStG)
 20% von 25.000 € = 5.000,00
72.800,00
 abgerundet auf volle tausend Euro (§ 29 Abs. 3 GewStG) **72.000,00**

Hinweis: Der fiktive Unternehmerlohn (§ 31 Abs. 5 GewStG) i. H. v. 25.000 € ist nach dem Anteil der Tätigkeit des Unternehmers in den einzelnen Betriebsstätten zu verteilen (R 31.1 Abs. 6 Satz 4 GewStR).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Winter 2014/2015**

Körperschaftsteuer

Aufgabe 1

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (R 7.1 KStR)

vorläufiger Jahresüberschuss lt. Handelsbilanz	574.130,00 €
+ verdeckte Gewinnausschüttung (§ 8 Abs. 3 KStG) unangemessener Teil des Geschäftsführergehalts 420.000 € - 350.000 € =	70.000,00 €
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG)	
Körperschaftsteuervorauszahlungen	126.000,00 €
Erstattung Körperschaftsteuer	-2.000,00 €
Vorauszahlungen Solidaritätszuschlag	6.930,00 €
Erstattung Solidaritätszuschlag	-110,00 €
Gewerbesteuervorauszahlungen (i. V. m. § 4 Abs. 5b EStG)	85.000,00 €
+ Spenden an politische Parteien (§ 4 Abs. 6 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG)	9.000,00 €
+ Spenden nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	5.250,00 €
= Summe der Einkünfte	874.200,00 €
abzugsfähige Spenden nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG höchstens 20% von 874.200 € = 174.840 €	-5.250,00 €
= Gesamtbetrag der Einkünfte	868.950,00 €
Verlustabzug nach § 10d EStG	0,00 €
= Einkommen = zu versteuerndes Einkommen	868.950,00 €

Aufgabe 2

Festzusetzende KSt: 15% (§ 23 Abs. 1 KStG) von 868.950,00 =	130.342,00 €
Körperschaftsteuervorauszahlungen	-126.000,00 €
Körperschaftsteuerrückstellung	4.342,00 €
Festzusetzender SolZ: 5,5% (§ 4 SolZG) von 130.342,00 =	7.168,81 €
Vorauszahlungen SolZ	-6.930,00 €
Rückstellung Solidaritätszuschlag	238,81 €

Hinweis:

Körperschaftsteuer: Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG wird die KSt auf volle € nach unten gerundet.

Solidaritätszuschlag: Nach § 4 Satz 3 SolZG bleiben Bruchteile eines Cents außer Ansatz (keine Rundung).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Winter 2014/2015****Abgabenordnung****Sachverhalt 1**

Hinwei: Der Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist

- ein Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 AO,
- ein selbständiger Verwaltungsakt, aber ohne Steuerfestsetzung,
- beim Erlass des Einkommensteuerbescheids zwingend zu berücksichtigen.

Bindungswirkung nach § 182 AO

Der Einkommensteuerbescheid ist ein sog. Folgebescheid

Eine Änderung des Einkommensteuerbescheids ist nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO vorzunehmen, weil der Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (Grundlagenbescheid) bei Erlass des Einkommensteuerbescheides übersehen wurde (AEAO zu § 175, Nr. 1.2, 2. Spiegelstrich).

Daneben ist auch § 129 AO anwendbar (BFH vom 16.07.2003, BStBl II 2003, 876).

- Mechanisches Versehen
- Ähnliche offenbare Unrichtigkeit i. S. d. § 129 AO (AEAO zu § 129 AO, Nr. 1).
- Eine Berichtigung des Bescheids ist jederzeit innerhalb der Festsetzungsfrist möglich, § 169 Abs. 1 AO.
- Die Festsetzungsfrist beträgt 4 Jahre, § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO.

Sachverhalt 2

- Buchführungspflicht wegen Überschreitens der Gewinngrenze von 60.000 € des § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO.
- Die Verpflichtung Bücher zu führen besteht von Beginn des Wirtschaftsjahres, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung über die Aufforderung zur Buchführungspflicht folgt, § 141 Abs. 2 AO.
- C ist erst ab dem 01. Januar 2014 buchführungspflichtig.

Sachverhalt 3**Aufgabe 1**

Die Spenden können auch nach Ablauf der Einspruchsfrist berücksichtigt werden, weil der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist, § 164 Abs. 2 AO.

Aufgabe 2

- Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt spätestens mit Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 164 Abs. 4 AO).
- Die Festsetzungsfrist beträgt für die Einkommensteuer 4 Jahre (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO).

Beginn: Mit Ablauf des 31.12.2013 (§ 170 Abs. 2 Nr. 1 AO)

Ende: 31.12.2017, 24:00 Uhr.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Winter 2014/2015****Abgabenordnung****Sachverhalt 3****Aufgabe 3****Die Aufgabe wurde aktualisiert, siehe Seite 1****Verspätungszuschlag nach § 152 AO**

- Die Abgabefrist bei Pflichtveranlagung für nicht beratene Steuerpflichtige wurde coronabedingt verlängert (§ 149 (2) S. 1 AO i. V. m. Artikel 97 § 36 (3) Nr. 3 EGAO, Einführungsgesetz zur Abgabenordnung).
Abgabefrist für die Steuererklärung 2021: Mit Ablauf des 31.12.2021 + 10 Monate = 31.10.2022 (Montag)
Soweit dieser Tag in dem Land, zu dem das Finanzamt gehört, ein gesetzlicher Feiertag ist, endet die Frist am 01.11.2022 (24 Uhr).
- Ein Verspätungszuschlag wird automatisch festgesetzt, wenn die Steuererklärung nicht binnen 20 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres 2021 abgegeben wird (§ 152 (2) Nr. 1 AO i. V. m. Artikel 97 § 36 (3) Nr. 5 EGAO).
- Mit Ablauf des 31.12.2021 + 20 Monate = 31.08.2023 (Donnerstag)
- **Die Steuererklärung wurde verspätet am 10.01.2023 abgegeben, aber binnen 20 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres 2021. Ein Antrag auf Fristverlängerung wurde nicht gestellt.**
.-> Das Finanzamt kann einen Verspätungszuschlag festsetzen (§ 152 Abs. 1 AO, Ermessensentscheidung).
- Setzt das Finanzamt einen Verspätungszuschlag fest, so beträgt dieser 0,25% der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 EUR für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung (§ 152 Abs. 5 Satz 2 AO).
- Der Verspätungszuschlag ist auf volle Euro abzurunden und darf höchstens 25.000 Euro betragen (§ 152 Abs. 10 AO).

Säumniszuschlag nach § 240 AO

- Die festgesetzte ESt-Abschlusszahlung war am 17. April 2023 (24:00 Uhr) fällig (§ 36 Abs. 4 Satz 1 EStG).
14. März 2023 + 3 Tage = 17. März 2023 (Freitag) + 1 Monat = 17. April 2023 (Montag)
- Das Finanzamt wird einen Säumniszuschlag erheben, da M die ESt-Nachzahlung nicht bis zur Fälligkeit entrichtet hat.
- Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 Prozent des rückständigen Steuerbetrags, abgerundet auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 240 Abs. 1 AO).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Winter 2014/2015**

Umsatzsteuer: Sachverhalt 1

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	steuerpflichtig ja/nein	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	Vorsteuer §
a)	unentgeltliche Lieferung § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG	Schwerin § 3f UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	ja	450,00 § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG	85,50	-
b)	(innergemein.) Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Frankfurt/ Oder § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	ja § 4 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6a Abs. 1 UStG	nein	500,00 § 10 Abs. 1	-	-
c)	-	-	nein echter Schadensersatz (Abschn. 1.3 Abs. 1 UStAE)	-	-	-	-	-
d)	innergemein. Erwerb § 1a Abs. 1 UStG	Inland Schwerin § 3d UStG	ja § 1 Abs.1 Nr. 5 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	ja	39.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	7.410,00	7.410,00 § 15 Abs.1 Nr. 3 UStG
e)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Schwerin § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (Keine Ausfuhrlieferung, da an eine deutsche Betriebsstätte geliefert wird)	ja	18.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	3.420,00	-
f)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Rom (Italien) § 3a Abs. 2 UStG	nein Das Tatbestandsmerkmal Inland des § 1 Abs. 1 Nr.1 ist nicht Erfüllt.	-	-	-	-	-

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Steuerwesen Winter 2014/2015**

Umsatzsteuer: Sachverhalt 2

	Bemessungs- grundlage	Steuer
Steuerfreie Umsätze (§ 4 Nr. 14 UStG)	1.345,00 €	0,00 €
Steuerpflichtige Umsätze	1.450,00 € x 19% =	275,50 €
	2.795,00 €	

Vorsteuer

Reparatur Fußboden	646,00 €
Abschlag Wasser	10,50 €
Abschlag Gas	152,00 €
Praxisreinigung	22,80 €
gesamt	831,30 €

Vorsteueraufteilung nach Umsatzschlüssel (§ 15 Abs. 4 UStG)

abziehbare Vorsteuer: $(1.450,00 / 2.795,00) \times 831,30 =$	-431,26 €
	-155,76 €

Es besteht ein Erstattungsanspruch i. H. v. 155,76 €.

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist das Vorliegen einer Rechnung i. S. d. § 14 UStG. Die Rechnung über die Massageliege liegt im September vor. Die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer kann damit erst im September anteilig als Vorsteuer abgezogen werden (§ 15 Abs. 4 UStG).

Hinweis: Aufteilung der Vorsteuer

Die Aufteilung der Vorsteuer in einen abziehbaren und nicht abziehbaren Teil ist laut Aufgabenstellung nur nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze zu den steuerfreien Umsätzen möglich. Sachgerechter wäre, die Vorsteuerbeträge nach dem zeitlichen Verhältnis aufzuteilen, in dem die Wellnessbehandlungen zu den Heilbehandlungen stehen.